

Gemeindewahlbehörde: **Gemeinde Neuhofen an der Ybbs**
Verwaltungsbezirk: **Amstetten**
Land: **Niederösterreich**

KUNDMACHUNG

des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 26.01.2025 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
1820 Stimmen abgegeben.		
29 Stimmen waren ungültig.		
Von den 1791 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:		
Partei	Stimmen	Mandate
Die Neuhofner Volkspartei	1123	15
SPÖ NEUHOFEN/YBBS	250	3
Freiheitliche Partei Österreichs	418	5

Die Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: 23

Folgende Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

Partei	Mitglied des Gemeinderates
Die Neuhofner Volkspartei	Maria Kogler
Die Neuhofner Volkspartei	Gernot Höller
Die Neuhofner Volkspartei	Anton Hausberger
Die Neuhofner Volkspartei	Stefan Hausberger
Die Neuhofner Volkspartei	Peter Doersieb
Die Neuhofner Volkspartei	Franz Reikersdorfer
Die Neuhofner Volkspartei	Anton Oberleitner
Die Neuhofner Volkspartei	Erika Dallhammer
Die Neuhofner Volkspartei	Martin Etlinger
Die Neuhofner Volkspartei	Josef Zehetgruber
Die Neuhofner Volkspartei	Kathrin Sulzenauer
Die Neuhofner Volkspartei	Agnes Gschöpf
Die Neuhofner Volkspartei	Joseph Pilz
Die Neuhofner Volkspartei	Markus Reickersdorfer
Die Neuhofner Volkspartei	Martin Danzer
SPÖ NEUHOFEN/YBBS	Klaus Grossenberger
SPÖ NEUHOFEN/YBBS	Michael Fuchs
SPÖ NEUHOFEN/YBBS	Roswitha Amersin
Freiheitliche Partei Österreichs	Christof Manz
Freiheitliche Partei Österreichs	Franz Wagenhofer
Freiheitliche Partei Österreichs	Erwin Brandstetter
Freiheitliche Partei Österreichs	Andrea Adelsberger
Freiheitliche Partei Österreichs	Alexander Kleinhagauer

Die nichtgewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von der oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter (§ 30 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350) einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl.

0350), und von jeder wahlwerbenden Person, die behauptet, in ihrem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Neuhofen an der Ybbs, am 27.01.2025



Der/Die Vorsitzende
der Gemeindevahlbehörde

Maria Kogler